



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernd Heinemann und Jürgen Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Barrierefreier Zugang zu Gebäuden der Kieler Polizei

In Paragraf 52 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein heißt es: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der Umsetzung des § 52 Landesbauordnung kommt die DIN 18024-2 zur Anwendung, welche die Art der Behinderungen umfassender normiert. Demnach müssen u.a. folgende Personen ohne fremde Hilfe barrierefreien Zugang haben: Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, klein- und großwüchsige Menschen. Die bauliche barrierefreie Ausgestaltung erfordert in Teilen einen unterschiedlichen Grad (z.B. Rampe oder Fahrstuhl, Zugang oder Wasch- und Toilettenbereich) und zugleich die Berücksichtigung aller Arten der Behinderungen.

Aufgrund der heterogenen Gegebenheiten bei den Kieler Polizeiliegenschaften und der Besitzverhältnisse (landeseigene Liegenschaften oder Anmietungen), der baulichen Gegebenheiten (z.B. Treppenportal am Haupteingang) und des unterschiedlichen Aufkommens an Publikumsverkehr ist die Berücksichtigung bzw. die barrierefreie Ausgestaltung unterschiedlich, so dass im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nur allgemein zur Barrierefreiheit geantwortet wird.

1. Welche Polizeigebäude in Kiel sind bis dato barrierefrei erschlossen, d.h. verfügen über behindertengerechte Zugänge zu Gebäuden und Räumlichkeiten sowie

über barrierefreie Toiletten?

Antwort:

Derzeit sind u.a. die Liegenschaft Polizeizentrum Kiel-Eichhof, das Gebäude des 3. Polizeireviers und das Gebäude des 4. Polizeireviers uneingeschränkt barrierefrei erschlossen.

2. Wie wird die bauliche sowie kommunikative Barrierefreiheit an den einzelnen Polizeidienststellen der Landeshauptstadt gewährleistet?

Antwort:

Zur baulichen Barrierefreiheit siehe Vorbemerkung. Eine kommunikative Barrierefreiheit wird in der Regel durch Ruftaster und Gegensprechanlage sichergestellt.

3. Für welche Polizeidienststellen sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um Barrierefreiheit herzustellen?

Antwort:

Ein vordringlicher Handlungsbedarf liegt – auch unter Hinweis auf § 52 Abs. 5 Landesbauordnung - derzeit nicht vor. Dennoch wird in Fällen bevorstehender Bau- oder Sanierungsmaßnahmen stets eine objektbezogene Verbesserung der Barrierefreiheit untersucht, gegebenenfalls mit dem Vermieter abgestimmt und bei Bedarf berücksichtigt.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für einen barrierefreien Umbau aller Kieler Polizeigebäude mit Publikumsverkehr ein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. In welchen Fällen gibt es beim Umbau Konflikte mit dem Denkmalschutz?

Antwort:

Bisher sind keine Konflikte mit dem Denkmalschutz bekannt. Bevorstehende Bauplanungen sind derzeit noch nicht mit dem Denkmalschutz abgestimmt worden.

6. Wann werden sämtliche Polizeigebäude in Kiel barrierefrei ausgebaut sein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3. Für die Kripo Kiel in der Blumenstraße ist ab 2012 eine umfangreiche Baumaßnahme vorgesehen, die eine optimierte barrierefreie Herrichtung beinhaltet.

7. Ist in Kiel gewährleistet, dass die Polizei zu Bürgerinnen und Bürgern mit Mobilitätseinschränkungen – etwa bei der Aufnahme einer Anzeige oder einer Zeugenaussage – auch nach Hause kommt?

Antwort:

Ja.